

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## **Also doch: Befristete Arbeitsverträge im Profifußball zulässig**

Auf dieses Urteil haben viele Fußballvereine gewartet.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. Januar 2018 die Befristung von Arbeitsverträgen mit Lizenzspielern der Fußball-Bundesliga für zulässig angesehen.

Am 19. März 2015 sorgte ein Urteil des Arbeitsgerichts Mainz für Aufregung. Der damalige Torwart des FSV Mainz klagte gegen die seiner Meinung nach unwirksame Befristung seines Arbeitsvertrages und bekam Recht.

Das ArbG Mainz begründete die Unwirksamkeit der Befristung damit, dass ein wirksamer Befristungsgrund nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) nicht vorgelegen habe und eine sachgrundlose Befristung nur bis zur Höchstdauer von zwei Jahren zulässig sei, sodass der Arbeitsvertrag unbefristet sei.

Das LAG Rheinland-Pfalz hob diese Entscheidung am 17. Februar 2016 auf. Es begründete dies damit, dass das Rechtsverhältnis zwischen Vereinen der Fußball-Bundesliga und einem Lizenzspieler Besonderheiten aufweise, die eine wirksame Befristung möglich mache.

Das BAG schloss sich nun dieser Auffassung an. Eine Befristung des Arbeitsvertrags sei wegen der Eigenart der Arbeitsleistung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG gerechtfertigt. Im kommerzialisierten und öffentlichkeitsgeprägten Spitzenfußballsport würden von einem Lizenzspieler im Zusammenspiel mit der Mannschaft sportliche Höchstleistungen erwartet und geschuldet, die dieser nur für eine begrenzte Zeit erbringen könne. Dies sei eine Besonderheit, die in aller Regel ein berechtigtes Interesse an der Befristung des Arbeitsverhältnisses begründe.

Vielen Profivereinen ist mit dieser Entscheidung des höchsten bundesdeutschen Arbeitsgerichts ein Stein vom Herzen gefallen. Die Planbarkeit von Arbeitsverträgen ist wieder gegeben. Die Revolution im deutschen Profifußball ist ausgeblieben und das BAG hat bestätigt, dass Profifußball etwas Besonderes auf dem Arbeitsmarkt ist.